

Merkblatt zur Lagerung von Brennholz für den Eigenbedarf im Außenbereich

Bei einer Lagerung von Brennholz für den Eigenbedarf im Außenbereich der Ortslagen ist zu beachten:

1. Die Lagerung außerhalb des Waldzusammenhanges und außerhalb der bebauten Ortslage darf nur für den Eigenbedarf erfolgen. Gelagert werden darf nur unbehandeltes Holz aus Forstwirtschaft und Landschaftspflege in Form von geschichteten Stapeln. Die maximale Höhe und Breite der Stapel darf zwei Meter, die maximale Länge zehn Meter nicht überschreiten.
2. Pro Haushalt und Flurstück können maximal 40 Raummeter als gelagerte Menge naturschutzrechtlich genehmigt werden.
3. Bei über 40 Raummeter ist ein Bauantrag zu stellen.
4. Bau- und Abbruchholz sowie Paletten und so weiter dürfen nicht gelagert werden.
5. Die Lagerung muss sich in das Landschaftsbild einfügen. Zur Vermeidung der Entstehung von Mikroplastik und Abfallresten in der Landschaft ist auf eine Abdeckung zu verzichten.
6. Sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften sind zu beachten, z. B. keine Lagerung innerhalb besonders geschützter Biotope (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 25 des Hessischen Naturschutzgesetzes), keine Lagerung in Landschafts- und Naturschutzgebieten, keine Lagerung in wasserrechtlich geschützten Bereichen wie Überschwemmungsgebieten, Gewässerrandstreifen.
7. In Natura 2000-Gebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) kann die Lagerung in der Regel geduldet werden, bedarf aber immer der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.
8. Das Anlehnen der Holzstapel an Gehölze und Bäume ist unzulässig.
9. Die Lagerung hat unter Rücksichtnahme auf nachbarrechtliche Belange (z. B. Einhalten der Grenzabstände) zu erfolgen. Zu landwirtschaftlichen Wegen der Abstand so zu wählen, dass landwirtschaftliche Großgeräte ungehindert vorbeifahren können.
10. Beim Betrieb des Holzlagers ist darauf zu achten, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten gesetzlich geschützter Arten (z. B. von Vögeln, Igel, Amphibien, Reptilien) nicht geschädigt werden, so lange die Tiere sie nutzen (z. B. Vogelneester im Holzstapel dürfen nach Ausfliegen der Jungvögel beseitigt werden)
11. Das Einzäunen der Lagerplätze und das Errichten von festen Lagerschuppen sind grundsätzlich nicht zulässig.

12. Bei gewerblicher Holzlagerung ist grundsätzlich ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich.

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises. Sie erreichen uns wie folgt:

Unsere Postanschrift:

Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises
Europaplatz
61169 Friedberg/Hessen

Unsere Besuchsadresse:

Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises
Homburger Straße 17
61169 Friedberg/Hessen

E-Mail Untere Naturschutzbehörde: Naturschutzbehoerde@wetteraukreis.de

E-Mail Mitarbeiter/in: vorname.nachname@wetteraukreis.de

Den/die jeweilige Ansprechpartner/in für Ihre Gemeinde bei uns finden Sie auf unserer [Homepage](#)

(<https://wetteraukreis.de/verwaltung/organisationsstruktur/fachbereich-regionalentwicklung-und-umwelt/kreisentwicklung/naturschutz-und-landschaftspflege>)

Stand: Feb. 2025